OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651149/6/ZO/KA

Datum:
Linz, 21. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn J R, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.3.2018, VerkR21-678-2017, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.6.2018,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit dem angefochtenen Bescheid in Bestätigung ihres Mandatsbescheides vom 28.11.2017 dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und BE für die Dauer von 11 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides (27.12.2017) entzogen. Weiters wurde eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet und der Bf verpflichtet, vor Ablauf der Entzugsdauer ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung sowie zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf am 15.11.2017 den PKW mit dem Kz: x um etwa 22.00 Uhr von W, nach L, gelenkt und im Anschluss daran den Alkotest verweigert habe, obwohl er sich in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hatte. Die Behörde hatte ein umfangreiches Ermittlungsverfahren betreffend die Lenkeigenschaft des Bf durchgeführt und war aufgrund mehrerer Widersprüche in den Zeugenaussagen zu dem Schluss gekommen, dass der Bf tatsächlich einen PKW selbst gelenkt hatte. Die Entzugsdauer wurde im Wesentlichen mit einem Vordelikt vom Oktober 2013 begründet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er nicht mit seinem Auto gefahren sei. Seine Freundin habe auch nicht ausgesagt, dass er vermutlich mit seinem Auto betrunken weggefahren sei. Sein PKW sei nämlich kaputt gewesen, dies könne mit Fotos bewiesen werden. Der Sohn seiner Freundin habe angeblich vernommen, dass ein Auto gestartet worden sei. Dieser habe jedoch nicht gesehen, welches Auto es gewesen ist. Es habe keine einzige Person behauptet, er wäre mit seinem Auto gefahren.

Herr H Z habe ihn mit dem Auto eines Freundes zu seiner Freundin gebracht, weil er ihm eine Stichsäge, welche bei seiner Freundin war, zurückgeben wollte. Er selbst habe bei seiner Freundin bleiben wollen. Nach dem Zwischenfall bei seiner Freundin habe er Herrn Z ersucht, ihn nach Hause zu bringen. Wenige Minuten später sei er bei ihm zu Hause von der Polizei mit der Sachbeschädigung bei seiner Freundin konfrontiert worden, welche er auch nicht bestritten habe. Die Aufforderung zum Alkotest habe er verneint, weil er nicht mit dem Auto gefahren sei.

Es sei ihm bewusst, dass er in der Wohnung seiner Freundin einen riesigen Fehler gemacht habe und er habe nicht mit der Polizei zur Dienststelle fahren wollen. Er habe wegen einer Kurzschlussreaktion seine Wohnung durch ein Fenster auf der Rückseite verlassen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.6.2018. An dieser haben der Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen und es wurden die Zeugen A H und H Z zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf befand sich am frühen Abend des 15.11.2017 in der Wohnung seines Freundes H Z in L Z. Im Laufe des Abends kam er in die Wohnung seiner damaligen Freundin, A H in W. Dort kam es zu einem heftigen Streit zwischen dem Bf und mehreren in der Wohnung seiner Freundin anwesenden Personen. Im Zuge dieses Streites beschädigte der Bf ua die Eingangstür des Wohnhauses erheblich. Es wurde die Polizei verständigt, der Bf hatte bei deren Eintreffen jedoch die Örtlichkeit bereits verlassen. Die noch anwesenden Personen gaben den Polizeibeamten gegenüber zusammengefasst im Wesentlichen an, dass der erheblich alkoholisierte Bf mit einem PKW weggefahren sei.

Eine weitere Polizeistreife fuhr zur Wohnanschrift des Bf in L, D, wo sie diesen zu Hause antraf. Der Bf machte einen deutlich alkoholisierten Eindruck und beantwortete die Frage, wie er nach Hause gekommen sei, nach kurzem Zögern dahingehend, dass ihn ein Freund nach Hause gebracht habe. Den Namen dieses Freundes wollte er jedoch nicht bekannt geben. Er wurde daraufhin von einem Polizeibeamten zum Alkotest aufgefordert, welchen er letztlich dadurch verweigerte, dass er sich vom Ort der Amtshandlung entfernte.

Der auf den Bf zugelassene PKW mit dem Kz.: x war zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Verkehrsunfalles nicht fahrtauglich und stand in der Garage des Wohnhauses des Bf.

Der Bf hatte dem Polizeibeamten gegenüber erst nach einigem Zögern angegeben, ein Freund habe ihn heimgefahren. Den Namen dieses Freundes konnte oder wollte er aber nicht nennen. Erst bei seiner Einvernahme am 27.12.2017 machte er erstmals geltend, dass ihn Herr Z nach Hause gebracht habe.
Auch die Schilderung der Nebenumstände der gegenständlichen Fahrt durch den Bf bzw Herrn Z weichen voneinander ab. Der Bf gab an, in der Wohnung des Herrn Z in dessen Abwesenheit Bodenlegearbeiten durchgeführt und ihn erst gegen 16.00 Uhr von einer anderen Baustelle abgeholt zu haben. Herr Z selbst hingegen

hatte angegeben, dass er nur am Vormittag unterwegs gewesen und selbst mit seinem BMW nach Hause gefahren sei. Er hatte auch ausgeführt, dass sie nur zum Abholen von Werkzeug zu Frau H gefahren seien und geplant hätte, noch am selben Abend zusammen den Boden zu legen. Der Bf selbst hat hingegen angegeben, dass ihn Herr Z zu seiner Freundin gebracht habe weil er bei dieser habe übernachten wollen. Er hätte zwar vorgehabt, Herrn Z sein Werkzeug zurückzugeben, habe dies aber im Zuge der Auseinandersetzung vergessen. Herr Z hatte hingegen angegeben, dass der Bf beim Verlassen der Wohnung von Frau H eine Feinschleifmaschine dabei gehabt habe. Nach den Angaben des Herrn Z hätte der Bf nach dem Eintreffen bei seiner Wohnadresse noch eine Stichsäge aus dem Vorraum geholt, während der Bf selbst angegeben hatte, dass Herr Z unverzüglich weiter gefahren sei.

Auch in der mündlichen Verhandlung waren die Angaben zu den Fragen, was der Bf und Herr Z vor der angeblichen Fahrt genau gemacht hatten bzw ob und welches Werkzeug der Bf zu dem angeblich von Herrn Z gelenkten Auto gebracht hatte in mehreren Details widersprüchlich.

Andererseits konnten die Umstände, dass das Fahrzeug des Bf nicht fahrtauglich war und nicht das Fahrzeug des Herrn Z sondern ein anderer PKW eines Freundes verwendet wurde, nachvollziehbar und schlüssig erklärt werden.

4.2. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde, dass aufgrund der dargestellten Widersprüche das behauptete Lenken durch Herrn Z nicht glaubwürdig sei und der Bf den PKW selbst gelenkt hätte, ist aufgrund der dargestellten Widersprüche grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Dennoch kann nach Ansicht des zuständigen Richters des LVwG Oö. die Lenkeigenschaft des Bf nicht mit Sicherheit bewiesen werden. Die Widersprüche können auch durch eine unterschiedlich genaue Erinnerung des Bf bzw des Zeugen Z an den Vorfall erklärt werden, sodass letztlich doch Zweifel an der Lenkeigenschaft des Bf bleiben. Unter Abwägung aller Umstände ist nicht mit ausreichender Sicherheit bewiesen, dass der Bf beim ggst. Vorfall selbst einen PKW gelenkt hat.

5. Dieser Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 gilt gemäß § 7 Abs.3 Z1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei

eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

§ 26 Abs.1 FSG lautet: Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurden, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

5.2. Für die Entziehung der Lenkberechtigung reicht der bloße Verdacht des Lenkens eines Kraftfahrzeuges nicht aus. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass es nach dem klaren Wortlaut des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG („... gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei ...“) – anders als bei der verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung der Verweigerung der Atemluftuntersuchung – für das Vorliegen einer bestimmten Tatsache entscheidend auf das tatsächliche Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges durch die betreffende Person ankommt (vgl VwGH 16.10.2012, 2012/11/0171; 20.2.2001, 2000/11/0319). Dies ergibt sich auch aus der gleichlautenden Formulierung in § 26 FSG.

Im vorliegenden Verfahren bestand jedenfalls der begründete Verdacht, dass der Bf einen PKW gelenkt hatte, weshalb er zu Recht wegen der Verweigerung des Alkotests bestraft wurde (siehe LVwG-602478) und es ist auch nachvollziehbar, dass die Behörde den Angaben des Bf aufgrund zahlreicher Widersprüche keinen Glauben geschenkt hat. Dennoch steht für das LVwG Oö nicht mit ausreichender Sicherheit fest, dass der Bf den PKW selbst gelenkt hat, weshalb auch nicht von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit im Sinne des § 7 FSG auszugehen ist. Seiner Beschwerde war daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung ist wesentlich von der Beweiswürdigung abhängig, welche nach Durchführung einer umfangreichen mündlichen Verhandlung getroffen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl